

# WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater  
Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Dr. Peter Winkler  
Dr. Stefan Sandrini  
Dr. Stefan Engele

Dr. Martina Malfertheiner  
Dr. Alfredo Molinari  
Dr. Massimo Moser

Dr. Oskar Malfertheiner  
Rag. Stefano Seppi  
Dr. Andrea Tinti

Mitarbeiter - Collaboratori

Dr. Karoline de Monte  
Dr. Iwan Gasser

<b>Nummer:</b>	28
<b>vom:</b>	2016-03-18
<b>Autor:</b>	Dr. Peter Winkler Dr. Stefano Seppi

## Rundschreiben

An alle betroffenen Kunden

### Mehrwertsteuer: Kunden- und Lieferantenlisten betreffend das Jahr 2015 - Versand innerhalb 11.04 bzw. 20.04.2016

Wie bereits bekannt<sup>1</sup>, wurde im Zuge der sogenannten Sommerverordnung im Jahre 2010 die Kunden- und Lieferantenliste wieder eingeführt.<sup>2</sup> Dadurch soll der Steuerbetrug im Bereich der MwSt eingedämmt werden bzw. für den Bereich der Einkommensteuern sollen zusätzliche Informationen über die Ausgaben der natürlichen Personen erfasst werden.

Mit Verordnung des Direktors der Einnahmeagentur<sup>3</sup> wurde der neue Vordruck veröffentlicht, der in verschiedene Abschnitte unterteilt wurde und nun für folgende Meldungen verwendet werden kann:

- Kunden- und Lieferantenliste,
- Meldung seitens der Leasinggesellschaften und der Vermieter über die Vermietung von Fahrzeugen, Booten und Flugzeugen,
- Meldung der Lieferungen und Leistungen gegenüber Touristen mit Wohnsitz außerhalb der EU und außerhalb des EWR (Island, Liechtenstein, Norwegen), die in Bargeld und für einen Betrag von gleich bzw. mehr als 1.000 Euro (bis zu höchstens 15.000 Euro) durchgeführt werden.
- Meldung über die Eintragung der Erwerbe aus San Marino
- Meldung der Umsätze mit Kunden und Lieferanten mit Sitz in einem Steuerparadies (sogenannte Black-List-Meldung)

Für jeden Abschnitt sind die Bestimmungen der eigenen Meldung anzuwenden, auch in Bezug auf die Periodizität.

Im Folgenden behandeln wir ausschließlich die Kunden- und Lieferantenlisten.

Bei der Erstellung der Kunden- und Lieferantenlisten für das Jahr 2015, welche innerhalb 11.04. (der 10. April fällt auf einen Sonntag) für MwSt.-Pflichtige mit monatlicher MwSt.-Abrechnung und 20.04.2016<sup>4</sup> bei trimestraler MwSt.-Abrechnung elektronisch zu versenden sind, müssen **alle** Ausgangs- und Eingangsumsätze, die durch Rechnung belegt sind, bzw. alle Tageseinnahmen  $\geq$  3.600 Euro (inkl. MwSt.) gemeldet werden.

Für die Erstellung der Listen wird von der Finanzverwaltung eine entsprechende Anwendung samt Kontrollsoftware für die elektronische Versendung mit Entratel zur Verfügung gestellt.<sup>5</sup>

1 siehe unsere Rundschreiben Nr. 16/2011, 40/2012, 79/2013, 18/2014 e 33/2015

2 Art. 21 DL Nr. 78/2010 (Sommerverordnung)

3 Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908

4 Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908 Punkt 8.2.

5 <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/Nsilib/Nsi/Home/CosaDeviFare/ComunicareDati/operazioni+rilevanti+fini+Iva/Compilazi>

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail [info@winkler-sandrini.it](mailto:info@winkler-sandrini.it), Internet <http://www.winkler-sandrini.it>

Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA

Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

In diesem Falle müssen die Daten händisch eingetippt werden.

Sollten wir den elektronischen Versand für Sie durchführen, so bitten wir Sie, uns den entsprechenden „file“ bzw. die Excel-Tabelle auszufüllen und uns **innerhalb 25.03.2016** zu übermitteln.

**Für jene Kunden, für welche wir die Buchhaltung führen, erstellen und versenden wir termingerecht die Meldung.**

Nachfolgend fassen wir die entsprechenden wichtigsten Bestimmungen zusammen.

## 1 Subjektive Voraussetzung

### 1.1 Verpflichtung zur Abgabe

Zur Abgabe dieser Listen sind grundsätzlich **alle passiven Subjekte** lt. MwSt. - Gesetz verpflichtet und somit alle Unternehmen und Freiberufler, die eine Mehrwertsteuer Nummer besitzen, eine entsprechende MwSt. Buchhaltung führen müssen und im betreffenden Jahr steuerbare Lieferungen und Leistungen erbracht oder bezogen haben.<sup>6</sup>

Betroffen sind alle Ausgangs- und die Eingangsumsätze, die durch Rechnung belegt sind.

Gemeldet werden müssen auch Tageseinnahmen, also Umsätze mit Ausstellung von Kassenzettel und Steuerquittung mit der Schwelle (inklusive MwSt.) von  $\geq 3.600$  Euro. Befreit sind in diesem Zusammenhang jene Umsätze, welche durch inländische Kreditkarten, Debitkarten und ähnliche Zahlungskarten (Bancomat) abgewickelt werden<sup>7</sup>.

Die Kunden- und Lieferantenliste abgeben müssen somit auch:

- ausländische Firmen, die in Italien für die Zwecke der Mehrwertsteuer registriert sind
- ausländische Firmen, welche für Zwecke der Mehrwertsteuer einen Steuervertreter ernannt haben
- ausländische Firmen, die in Italien eine Niederlassung haben
- die Massenverwalter von Insolvenzverfahren
- der Liquidator
- alle privaten und öffentlichen Körperschaften für den gewerblichen Bereich
- zu den im letzten Punkt genannten Körperschaften gehören auch die nicht gewerblichen Körperschaften, welche für das Pauschalsystem gemäß Gesetz 398/91<sup>8</sup> optiert haben
- Subjekte, welche MwSt.-freie Operationen tätigen und für die Befreiung von der obligatorischen Rechnungslegung bzw. Registrierung im Sinne der MwSt. optiert haben<sup>9</sup>;
- befreite Landwirte<sup>10</sup>.

Nicht gewerbliche private und öffentliche Körperschaften müssen somit ab 2014 auch alle Ein- und Verkäufe melden, die in einen für die MwSt. relevanten Bereich fallen und nicht durch eine elektronische Rechnung dokumentiert sind<sup>11</sup>. Wir sind der Auffassung, dass die Pflicht ausschließlich die gewerbliche Tätigkeit betrifft und nicht die erbrachten oder bezogenen Lieferungen und Leistungen bei der institutionelle Tätigkeit. Es wird explizit auf jene passiven Subjekte lt. MwSt. - Gesetz Bezug genommen, welche MwSt. - pflichtige Operationen durchführen<sup>12</sup>; somit sind die Körperschaften mit institutioneller Tätigkeit nicht davon betroffen.

---

one+e+invio+dal+2012/Invio+dal+2012/

6 Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908

7 Rundschreiben Nr. 24/E vom 30. Mai 2011 der Agentur der Einnahmen

8 Mitteilung der Agentur der Einnahmen Nr. 0009366 vom 23.01.2014 – Frage Nr.1

9 Gemäß Art. 36-bis DPR 633/72

10 Gemäß Art. 34, c. 6 del DPR 633/72

11 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen 2013/128483 vom 05.11.2013 – Punkt 1.1.

12 Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen 2013/128483 vom 05.11.2013 – Punkt 1.1.

Wie von der Agentur der Einnahmen präzisiert,<sup>13</sup> ist für den Ankauf von Gütern/ Dienstleistungen, welche gemischt der gewerblichen und nicht gewerblichen (institutionellen) Tätigkeit dienen, nur der Betrag zu melden, welcher die gewerbliche Tätigkeit betrifft. Sollte diese Aufteilung schwerfällig sein, kann der gesamte Betrag der Rechnung gemeldet werden.

Für Fusionen, Abspaltungen, Einbringungen u.ä. gelten besondere Bestimmungen.

## 1.2 Befreiung

Von der Meldepflicht befreit sind:

- die sogenannten Mini-Steuerpflichtigen<sup>14</sup>
- die sogenannten Pauschal-Steuerpflichtigen<sup>15</sup>
- die privaten und öffentlichen Körperschaften für den institutionellen Bereich.

## 2 Objektive Voraussetzung

### 2.1 Zu meldende Operationen

Zu melden sind die hinsichtlich MwSt. steuerbaren Lieferungen und Leistungen, die vom Steuerpflichtigen durchgeführt und die von diesem bezogen worden sind, vorbehaltlich der weiter unten angeführten Befreiungen. Es geht also um die Ausgangs- und um die Eingangsumsätze, für welche die Pflicht zur Rechnungserteilung besteht. Betroffen sind alle steuerpflichtigen Umsätze (also die Umsätze, die der MwSt unterliegen, und zwar auch jene der umgekehrten Steuerschuldnerschaft – reverse charge oder die Steuergrundlage bei Margenbesteuerung, oder die Umsätze für den Eigenverbrauch bzw. mit unternehmensfremder Zweckbestimmung), um die nicht steuerpflichtigen Umsätze (oder echt steuerbefreiten Umsätze; im Wesentlichen geht es um die Ausfuhrumsätze und zusammenhängenden Dienstleistungen sowie um die innergemeinschaftlichen Lieferungen), um die Umsätze gegenüber öffentlichen Körperschaften, für welche das Split-Payment-Verfahren angewendet wird<sup>16</sup> und um die steuerfreien Umsätze (oder unecht befreiten Umsätze)<sup>17</sup>.

Gemeldet werden müssen auch Tageseinnahmen, also Umsätze mit Ausstellung von Kassenzettel und Steuerquittung mit der Schwelle (inklusive MwSt) von  $\geq 3.600$  Euro. Befreit sind in diesem Zusammenhang jene Umsätze, welche durch inländische Kreditkarten, Debitkarten und ähnliche Zahlungskarten (Bancomat) abgewickelt werden<sup>18</sup>.

### 2.2 Befreiungen

Zur Vereinfachung und Vermeidung von Doppelmeldungen werden einige Befreiungen<sup>19</sup> vorgesehen. Nicht zu melden sind im Einzelnen:

- Importe bzw. die Einfuhren aus Drittländern und die innergemeinschaftlichen Erwerbe (Güter und Dienstleistungen),
- die Exporte bzw. die Ausfuhren in Drittländer und die innergemeinschaftlichen Lieferungen und Dienstleistungen;
- die Umsätze der Strom-, Wasser- und Gasverteiler, Telefongesellschaften, Leasinggesellschaften, Versicherungen und Darlehen, für die bereits eigene Meldungen vorgesehen sind<sup>20</sup>
- Lieferungen bzw. Verkäufe an Privatpersonen (bzw. Nicht-MwSt-Pflichtige) von  $\geq 3.600$  Euro (Tageseinnahmen), falls die Zahlung mittels Kreditkarte oder Debitkarte (Bancomat)

<sup>13</sup> Mitteilung der Agentur der Einnahmen Nr. 0009366 vom 23.01.2014 – Frage Nr. 2

<sup>14</sup> Verordnung des Direktors der Agentur der Einnahmen 02.08.2013 – Nr. 94908 – Punkt 2.2.

<sup>15</sup> Art. 1, c. 59 della Legge n. 190/14 (Finanziaria 2015)

<sup>16</sup> Gemäß Art. 17-ter DPR 633/72

<sup>17</sup> Gemäß Art. 10 DPR 633/72

<sup>18</sup> Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908 – Punkt 4 Buchstabe e

<sup>19</sup> Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908 – Punkt 4.1.

<sup>20</sup> Art. 7 des DPR 605/1973

durchgeführt wird, die von einem inländischen Finanzinstitut ausgegeben worden ist<sup>21</sup> und keine Rechnung ausgestellt wurde.

### **2.2.1 Subjekte, welche die sanitären Leistungen dem “System der Gesundheitskarte” übermittelt haben**

Mit dem Finangesetz 2016<sup>22</sup> wurde die versuchsweise Befreiung von der Kunden-Lieferanten-Liste für jene Subjekte vorgesehen, welche die Daten dem System der Gesundheitskarte (STS) übermitteln.

## **3 Inhalt der Listen**

Es ist möglich, die Umsätze in gesammelter Form oder einzeln zu melden. Die Option betrifft die gesamten Daten der Kunden- und Lieferantenliste der jeweiligen Steuerperiode; es sind dafür zwei unterschiedliche Abschnitte vorgesehen. Eine eventuelle Ergänzungsmeldung muss in derselben Form versendet werden.

### **3.1 Meldung in gesammelter Form**

Bei der Meldung in gesammelter Form<sup>23</sup> werden für jeden Kunden und Lieferanten die MwSt.-Nummer (oder in Ermangelung die Steuernummer), die Summe der durchgeführten Umsätze angegeben; es sind einheitlich die Summe der steuerpflichtigen, nicht steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätze und die Summe der MwSt anzuführen, zusätzlich die Berichtigungen (Gutschriften) und schließlich die Anzahl der Rechnungen. Die Operationen an nichtansässige Subjekte sind separat anzugeben.

### **3.2 Analytische Meldung**

Bei der analytischen Meldung<sup>24</sup> hat man für jeden Kunden und Lieferanten die einzelnen ausgestellten und erhaltenen Rechnungen mit den entsprechenden Eckdaten auszuweisen (Ausstellungs- und Aufzeichnungsdatum, Rechnungsnummer, Bemessungsgrundlage und Steuer). Es handelt sich hier in der Substanz um die Weiterleitung der vollständigen Daten der MwSt-Register.

Auch die gegenüber Privatpersonen ohne Rechnung durchgeführten Umsätze von  $\geq 3.600$  Euro (inkl. MwSt) können in gesammelter Form oder einzeln pro Kunde gemeldet werden. Wird für solche Einzelhandelsumsätze eine Rechnung ausgestellt, ist dieser Umsatz unabhängig von der Höhe des Betrages im Abschnitt unter den Rechnungen zu berücksichtigen.

Auf der Liste sind folgende Daten anzugeben (gilt auch für Gutschriften):

- das Datum der Aufzeichnung der Operation oder bei Fehlen dieser Angabe das Datum der Umsatzerbringung<sup>25</sup>,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- das Bezugsjahr,
- die MwSt.-Nummer (oder in Ermangelung die Steuernummer) des Lieferanten bzw. des Kunden
- bei nicht ansässigen Privatpersonen ist der Namen, Vornamen, Geburtsort und -datum, Geschlecht und Steuerwohnsitz anzugeben
- bei nicht ansässigen juristischen Subjekten ist der Name der Gesellschaft und der Steuerwohnsitz anzugeben; bei Subjekten ohne juristische Rechtspersönlichkeit (Vereinigungen

21 Art. 7, des des DPR 605/1973

22 Art. 1, Abs. 953 des Gesetzes. Nr. 208/15 (Finanzgesetz 2016), welches den neuen Absatz 1-quater im Art. 21, DL n. 78/2010 hinzugefügt hat

23 Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908 – Punkt 7

24 Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908 – Punkt 6

25 Verordnung des Direktors der Einnahmenagentur vom 02.08.2013 – Nr. 94908 – Punkt 6.3

- oder andere Organisationen) sind die Daten des gesetzlichen Vertreters anzugeben
- das vereinbarte Entgelt ohne MwSt,
  - der MwSt.-Betrag oder der Grund für die Befreiung bzw. die nicht steuerpflichtigen Umsätze.

Bei Ausstellung eines Sammelbeleges für Kleinrechnungen bis zu 300 Euro<sup>26</sup> kann der steuerpflichtige Gesamtbetrag, die MwSt. und die Nummer des Dokumentes angegeben werden.

Kunden mit externer Buchhaltung sollten überprüfen, ob Tagesinkassi von  $\geq 3.600$  Euro registriert wurden und diese in der Kundenliste für das Jahr 2015 mit den Daten des/der entsprechenden Kunden ergänzen.

#### 4 Abgabe der Listen

Die Listen sind ausschließlich elektronisch einzureichen.<sup>27</sup> Dies erfolgt entweder über Entratel oder über Internet (Fisconline) und kann auch über einen ermächtigten Vermittler erfolgen. Die Finanzverwaltung hat dazu eine eigene Kontrollsoftware bereitgestellt, welche die Softwarefirmen in ihre eigenen Buchhaltungsprogramme implementieren werden.

Die Abgabe der Listen für das Jahr 2015 muss innerhalb **11.04.2016** (der 10. April fällt auf einen Sonntag) bei monatlicher Abrechnung und innerhalb **20.04.2016** bei trimestraler Abrechnung erfolgen.

Im Falle von Ergänzungsmeldungen hat man die Protokollnummer der ursprünglichen Meldung anzuführen.

#### 5 Strafen

Nicht eingereichte, unvollständige oder fehlerhafte Angaben werden mit einer Verwaltungsstrafe von Euro 250,00 bis Euro 2.000 geahndet.<sup>28</sup>

Innerhalb der Frist von 30 Tagen kann eine Korrekturmeldung ohne Verwaltungsstrafen nachgereicht werden, mit der auch die gesamte Meldung ersetzt wird. Es muss dann allerdings eine ursprüngliche Meldung abgegeben worden sein.

Für spätere Korrekturen und Meldungen sind die Strafmilderungen der freiwilligen Berichtigung anwendbar.

#### 6 Kontrolle der Steuer- und MwSt. Nummern

Zur Kontrolle der Steuer- bzw. MwSt. Nummern von Kunden und Lieferanten können folgende Instrumente genutzt werden:

**Handelskammer Bozen:**

<http://www.handelskammer.bz.it>

Unternehmenssuche

**Finanzministerium:**

<http://www.agenziaentrate.gov.it/>

servizi online

servizi fiscali

verifica codice fiscale

**Entratel:**

Dieser Zugang steht nur denjenigen offen, die für Entratel zugelassen sind.

<http://telematici.agenziaentrate.gov.it/>

<sup>26</sup> Art. 6, Absatz 1 und 6 des DPR 695/96

<sup>27</sup> Art. 8-bis Abs. 4-bis Buchst. b VPR 322 vom 22.7.1998

<sup>28</sup> Art. 11, Abs. 1, DL Nr. 471/97;

consultazioni  
informazioni anagrafiche

## **7 Notwendige Zusatzinformationen für Kunden, für welche unsere Kanzlei die Buchhaltung führt – Aufstellung der Tageseinnahmen von über 3.600 Euro (inkl. MwSt.)**

Damit wir die Kundenliste vollständig ausfüllen können, benötigen wir für den Zeitraum 01.01.2015 – 31.12.2015 eine detaillierte Aufstellung mit Angabe der Subjekte, welche einen Kassenzettel bzw. eine Steuerquittung von über 3.600 Euro erhalten haben. Wie bereits gesagt, sind in diesem Zusammenhang jene Umsätze nicht mitteilungs pflichtig, welche durch inländische Kreditkarten, Debitkarten und ähnliche Zahlungskarten (Bancomat) abgewickelt werden.

Die uns mitzuteilenden Daten sind:

- für die in Italien ansässigen Subjekte: Vor- und Zunamen und italienische Steuernummer bei Privatpersonen bzw. bei Unternehmer und Freiberufler die MwSt.-N ummer;
- für Ausländer: Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Wohnadresse. Bitte legen Sie uns auch eine Kopie des entsprechenden Ausweises bei.

Weiters benötigen wir auch den Betrag des Verkaufes bzw. der Dienstleistung (vom ausgestellten Kassenzettel bzw. von der Steuerquittung).

## **8 Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen**

Für Kunden, welche die Buchhaltung selbst führen, können wir den elektronischen Versand durchführen: dazu benötigen wir die entsprechende Datei im Format wie von der Agentur der Einnahmen vorgegeben<sup>29</sup>.

Sollte das von Ihnen benutzte Buchhaltungsprogramm die vorgenannte Datei nicht erzeugen, so besteht die Möglichkeit, uns die Ausgangs- und Eingangsrechnungen über die entsprechenden beigelegten Excel-Dateien zukommen zu lassen.

Die „gezippten“ Excel-Dateien können unter folgenden Link von unserer Internetseite heruntergeladen werden: <http://www.winkler-sandrini.it/Spesometro/STANDARD-COMUNICAZIONE-POLIVALENTE.zip>

Beim Ausfüllen der Excel-Dateien ist zu beachten, dass für die Ausgangsrechnungen, für ausgestellte Rechnungen an Nichtansässige, für die Eingangsrechnungen, ausgestellte Gutschriften, erhaltene Gutschriften, Tageseinnahmen über 3.600 Euro (inklusive MwSt) die dafür vorgesehene Excel-Datei, erkennbar an der Kennung beim Namensende, verwendet wird.

Die Kennungen beim Namensende bedeuten:

DF	=	Documenti senza fattura	- Dokumente ohne Rechnung (Tageseinnahmen)
FE	=	Fatture emesse	- Ausgangsrechnungen
FN	=	Fatture con soggetti non residenti	- Rechnungen an Nichtansässige
FR	=	Fatture ricevute	- Eingangsrechnungen
NE	=	Note variazione emesse	- ausgestellte Gutschriften
NR	=	Note variazione ricevute	- erhaltene Gutschriften
SE	=	Acquisti da operatori residenti a San Marino/Acquisti di servizi da non residenti, Einkäufe San Marino/Einkäufe Dienstleistungen von Nichtansässigen	
TU	=	Operazioni legate al turismo	- Bewegungen gegenüber Touristen

Beim Ausfüllen der Excel-Dateien ist zu beachten, dass alle Rechnungen einzeln aufzulisten

<sup>29</sup> <http://www.agenziaentrate.gov.it/wps/content/nsilib/nsi/strumenti/specifiche+tecniche/specifiche+tecniche+comunicazioni/comunicazioni+operazioni+iva+%28operazioni+dal+2012%29>

sind, mit den erforderlichen Angaben wie folgt:

- MwSt.-Nummer oder Steuernummer des Kunden oder Lieferanten
- Namen, Vornamen, Geburtsort und -datum, Geschlecht und der Steuerwohnsitz bei nicht ansässigen Privatpersonen
- Name der Gesellschaft und der Steuerwohnsitz bei nicht ansässigen juristischen Subjekten
- Ausstellungsdatum und Registrierungsdatum der Rechnung oder Gutschrift
- Rechnungsnummer
- Steuergrundlage
- MwSt.-Betrag

Die Mitteilung als Mehrzweckvordruck (Comunicazione Polivalente) kann über nachfolgendem Link zur Ansicht heruntergeladen werden: <http://www.winkler-sandrini.it/Spesometro/Modello+di+comunicazione+polivalente.pdf>

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Mehrzweckvordrucks ist außerdem verfügbar über den Link: <http://www.winkler-sandrini.it/Spesometro/Istruzioni+al+modello+polivalente.pdf>

Den Ablauf stellen wir uns wie folgt vor:

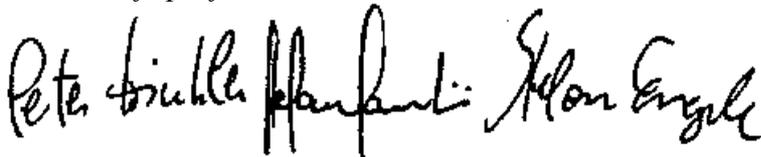
- der Kunde erstellt die Datei für die Kunden- und Lieferantenliste gemäß den entsprechenden Excel-Dateien
- die ausgefüllten Excel-Dateien werden uns mittels e-mail zugesandt
- wir lesen die Excel-Dateien in unsere Anwendung für die Erstellung von Steuererklärungen und Mitteilungen an die Agentur der Einnahmen ein.
- wir überprüfen die Daten auf die formelle Richtigkeit (Kontrollprogramm Entratel)
- falls keine Fehler vorliegen, versenden wir die Mitteilung fristgerecht.

Wir möchten Sie bitten, sofern Ihr Softwarehändler nicht den entsprechenden „file“ erstellen kann, uns die ausgefüllten excel-Dateien mittels e-mail **bis spätestens 25. März** zu übermitteln.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

*Mit freundlichen Grüßen*

*Winkler & Sandrini*  
*Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



**Anlagen:**

- 1) Beauftragung Erstellung und elektronischer Versand der Kunden- und Lieferantenliste

An

Winkler & Sandrini

Cavourstrasse 23/c

39100 Bozen (BZ)

E-Mail: daniel.geier@winkler-sandrini.it

Fax 0471/062829

**Betrifft: elektronischer Versand der Kunden-Lieferantenliste**

mit diesem Schreiben beauftragen wir Ihre Kanzlei

- zur Erstellung
- zum elektronischen Versand

der Meldung der Kunden- und Lieferantenliste für das Jahr 2015.

Für die Erstellung der Meldung übermitteln wir Ihnen die im Rundschreiben angeführten Unterlagen. (eine der drei Formen auswählen)

-----  
 Datei für den elektronischen Versand

-----  
 Excel Tabelle für den Datenimport

-----  
 Ausdruck Register des Bezugszeitraums

Aufstellung der zu meldenden Rechnungen getrennt nach Einkauf und Verkauf und/oder entsprechende Registerauswertungen

Die ausländische Steuer- oder MwSt.-Nummern der Kunden und Lieferanten gehen aus den Unterlagen hervor. **Nur Kopien** keine Originale übermitteln.

-----  
Ansprechperson zur Abklärung der Fragen:

Vorname: \_\_\_\_\_

Nachname: \_\_\_\_\_

Email: \_\_\_\_\_

Tel. Nr. \_\_\_\_\_

Firmenbezeichnung : \_\_\_\_\_

Datum

Unterschrift